

RS Vwgh 1993/3/22 92/10/0096

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1993

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §8;

Rechtssatz

Aus § 8 LMG ergibt sich ein "Stufenbau der Wertminderung", der von der rechtlich unerheblichen Wertminderung über die rechtlich erhebliche Wertminderung (§ 8 lit g leg cit) zur Verdorbenheit, allenfalls bis zur Gesundheitsschädlichkeit reicht. Dies erfordert, da die Beurteilung einer Ware als wertgemindert stets in bezug auf ein bestimmtes wertbestimmendes Merkmal (Bestandteil, Wirkung, Eigenschaft) zu erfolgen hat, neben der Bezeichnung dieses Merkmals die Kenntnis der tatsächlichen Beschaffenheit der Ware sowie jenes Grenzwertes, ab dessen Überschreiten eine Wertminderung im Sinne des § 8 lit g legit vorliegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100096.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at